



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/165-PMVD/2025

19. Jänner 2026

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. November 2025 unter der Nr. 3926/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Spitzensportförderungen im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV)“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 4d, 6, 15 und 16:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) unterstützt seit dem Jahr 1962 Sportler und Sportlerinnen durch eine Übernahme in den Bundesdienst, wodurch ihnen eine finanzielle Absicherung und ein Fokus auf die Ausübung des Leistungssports ermöglicht werden. Dafür sind 280 Planstellen für Militärpersonen auf Zeit (Chargen; MZCh) und 30 Planstellen für MZCh bzw. Vertragsbedienstete (v4; VB) im Bereich des Behindertensports vorgesehen. Diese Planstellen sind im Organisationsplan des Heeressportzentrums abgebildet. Leistungssportler und -sportlerinnen, die nicht auf Planstellen geführt werden, werden als Grundwehrdienst oder Ausbildungsdienst leistende Soldaten bzw. Soldatinnen gemäß den Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31, entlohnt. Alle monatlichen Bezüge und Sachaufwendungen (Grundausrüstung einer Ausgangsbekleidung und deren Forterhaltungskosten sowie Refundierung von Heilkosten) werden aus dem Budget der UG14 bezahlt. Auszahlungen im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 erfolgen nicht. Die Kosten für Trainingsaufwendungen, Reise- und Unterkunftskosten sowie für Verpflegung oder Zusatzernährung werden von den Bundes-Sportverbänden getragen. Betreffend die Gesamtkosten der vom BMLV ausbezahlten Sachaufwendungen verweise ich auf die nachstehende Übersicht:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Summe	1.776,36	6.771,79	1.113,42	1.878,22	3.210,63	772,47

Da eine Auswertung aller übrigen anfragegenständlichen Aufwendungen bis zurück in das Jahr 2000 einen unverhältnismäßig hohen, nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand

verursachen würde, ersuche ich um Verständnis, dass ich von einer weiterführenden Beantwortung Abstand nehme.

Zu 5:

Derzeit (Stand Dezember 2025) sind 274 Leistungssportler und -sportlerinnen in 43 Sportarten sowie 25 Leistungssportler und -sportlerinnen mit Behinderung in neun Sportarten im Dienststand:

Sportart	Sportler und Sportlerinnen ohne Behinderung			Sportler und Sportlerinnen mit Behinderung		
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
Badminton	1	0	1	2	0	2
Basketball	0	2	2			
Bob&Skeleton	2	8	10			
Bogenschießen	1	2	3			
Boxen	0	1	1			
Eiskunstlauf	1	2	3			
Eisschnelllauf	1	5	6			
Fallschirmspringen	1	3	4			
Fechten	3	2	5			
Gewichtheben	1	2	3			
Golf	0	3	3			
Judo	6	4	10			
Kanu	2	5	7	0	1	1
Karate	2	0	2			
Klettern	4	5	9	0	1	1
Leichtathletik	9	8	17	1	3	4
Militärischer Fünfkampf	0	6	6			
Moderner Fünfkampf	1	1	2			
Orientierungslauf	2	9	11			
Pferdesport	2	0	2	1	0	1
Radsport	8	6	14	2	5	7
Ringen	0	4	4			
Rodeln	4	8	12			
Rudern	4	1	5			
Schießen Gewehr&Pistole	2	6	8	0	1	1
Schießen Skeet	0	1	1			
Schwimmen	3	8	11	0	2	2
Segeln	3	6	9			
Squash	1	0	1			
Tennis	3	2	5	0	1	1
Tischtennis	2	2	4	0	2	2
Triathlon	2	5	7			
Turnen	2	4	6			
Volleyball (Beach)	2	3	5			
Ski/Alpin	5	9	14	0	2	2
Ski/Bergsteigen	0	7	7			
Ski/Biathlon	5	6	11			
Ski/Cross	2	2	4			
Ski/Freestyle	1	4	5			
Ski/Langlauf	1	7	8			

- 3 -

Ski/nordische Kombination	1	5	6			
Ski/Sprunglauf	3	5	8			
Ski/Snowboard	5	7	12	0	1	1
Gesamt	98	176	274	6	19	25

Diese Leistungssportler und -sportlerinnen sind elf Heeres-Leistungssportzentren zugehörig:

	Sportler und Sportlerinnen ohne Behinderung	Sportler und Sportlerinnen mit Behinderung
St. Pölten	13	1
Wien (Südstadt)	19	2
Südstadt	27	4
Linz	30	4
Graz	27	3
Innsbruck	55	5
Faak am See	27	2
Salzburg	24	3
Dornbirn	17	0
Hochfilzen	24	0
Seebenstein	11	1

Zu 7 bis 9 und 10:

An allen Dienststellen (Heeres-Leistungssportzentren) werden wöchentliche Dienstpläne geführt. Die Anwesenheit der Leistungssportler und -sportlerinnen an der jeweiligen Dienststelle wird in einem Wochenaktivitätsplan dargestellt und ist abhängig von deren Trainingszeiten, Wettkämpfen, sportmedizinischen Untersuchungen sowie Materialbeschaffungen über die zuständigen Bundes-Sportfachverbände. Bei Bedarf können Leistungssportler und -sportlerinnen zur Leistung eines Präsenzdienstes herangezogen werden. Da die Ausübung sportartspezifischer Trainingsmaßnahmen sowie die Teilnahme an Wettkämpfen und vergleichbaren Veranstaltungen für diese Personengruppe zum Aufgaben- und Pflichtenkatalog ihrer besonderen militärischen Verwendung gehören, ist eine Freistellung nicht notwendig.

Zu 11:

Dazu verweise ich auf die aktuelle Geschäftseinteilung, welche auf der Homepage meines Ressort öffentlich einsehbar ist.

Zu 12 und 21:

Nein.

Zu 13 und 14:

Die Entscheidung wird im Rahmen der Athleten- und Athletinnen- Beurteilungskonferenz getroffen. Diese setzt sich aus einem oder einer Vorsitzenden, einem oder einer

Bediensteten des BMLV und der Gleichbehandlungskommission des BMLV, einem Vertreter oder einer Vertreterin des Heeressportzentrums und von Sport Austria sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin (oder mehreren) der Bundes-Sportfachverbände und des Behindertensports zusammen. Die Beurteilungskriterien umfassen die Bewertungen der sportlichen Leistungen der letzten Saison, der Leistungsentwicklung, der Zielsetzung und des Schwergewichts des Bundes-Sportfachverbandes (z. B. mögliche Qualifikation für olympische Sommer- oder Winterspiele), der persönlichen Zielsetzung und des Verhaltens im Dienst sowie die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Wirkungsbereich der Förderstrategie des BMLV.

Zu 17:

Für Auszahlungen an die Leistungssportler und -sportlerinnen werden keine Fördermittel des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport herangezogen.

Zu 18 und 19:

Für Leistungssportler und -sportlerinnen gelten die Rechte und Pflichten gemäß den Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer, BGBl. Nr. 43/1979, bzw. des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979, BGBl. Nr. 333. Darüber hinausgehende Rechte und Pflichten sind in den ressortinternen Durchführungsbestimmungen für den Heeres-Leistungssport geregelt. Social-Media-Auftritte und Medienberichterstattungen werden laufend überprüft und Verstöße im Rahmen der disziplinarrechtlichen Bestimmungen geahndet.

Zu 20, 22, 23 und 23b:

Durch die Sportförderung im BMLV soll den Leistungssportlern und -sportlerinnen insbesondere ein Umstieg in die allgemeine Klasse und in das internationale Spitzensfeld ermöglicht werden. Da eine spätere berufliche Integration ehemaliger Leistungssportler und -sportlerinnen keine Zielsetzung der Sportförderung darstellt, wird eine direkte Auswirkung derselben auf die Personalsituation des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) nicht regelmäßig evaluiert. Die Sportförderung bringt als Instrument der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der umfassenden Landesverteidigung positive Auswirkungen auf das Image des ÖBH im Allgemeinen sowie als Arbeitgeber und wird zum Wissenstransfer vom Leistungssport in die Truppe genutzt. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass alle männlichen Leistungssportler nach Beendigung ihrer Dienstzeit gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146, milizübungspflichtig sind.

Zu 3a, 9a, 21a und b sowie 23a:

Entfällt.

- 5 -

Mag. Klaudia Tanner

